# Bildschirmarbeitsplätze

**Regelungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge für Bildschirmarbeitsplätze und zur Kostenerstattung von speziellen Sehhilfen am Bildschirmarbeitsplatz**

## Rechtliche Grundlagen

Die Regelungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge für Bildschirmarbeitsplätze und zur Kostenerstattung von speziellen Sehhilfen am Bildschirmarbeitsplatz erfolgen auf der Basis der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV)) in Verbindung mit der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV). Beschäftigten, die bei einem nicht unwesentlichen Teil ihrer Tätigkeit einen Bildschirm nutzen (BildscharbV § 2 Abs. 3), hat der Arbeitgeber nach § 6 BildscharbV und Teil 4 Abs. 2 Ziffer 1 ArbMedVV Untersuchungen der Augen und des Sehvermögens anzubieten und im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen zur Verfügung zu stellen. Ziel dieser arbeitsmedizinischen Angebotsvorsorge ist die Verhinderung oder frühzeitige Erkennung von Gesundheitsbeschwerden, die durch die Tätigkeit an Bildschirmgeräten entstehen.

## Personenkreis

Die Regelungen gelten für alle Beschäftigten der Jugendhilfe und Jugendberufshilfe Essen gGmbH. Beschäftigte im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und der Bildschirmarbeitsverordnung (BildschArbV) sind alle Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Jugendhilfe oder zur Jugendberufshilfe Essen gGmbH stehen, wenn ihnen an ihrem Arbeitsplatz ein Bildschirm zur Verfügung gestellt wird.

## Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung

Die Beschäftigten der Jugendhilfe und Jugendberufshilfe Essen gGmbH haben die Möglichkeit, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit an Bildschirmgeräten und anschließend alle drei Jahre an einer Vorsorgeuntersuchung über unseren betriebsmedizinischen Dienst accedo GmbH teilzunehmen. Eine angemessene Vorsorgeuntersuchung ist auch außerhalb der regelmäßigen Vorsorgeuntersuchungen möglich, wenn Sehbeschwerden auftreten, die auf die Arbeit an Bildschirmgeräten zurückgeführt werden können. Erweist sich aufgrund dieser Untersuchung eine augenärztliche Untersuchung als erforderlich, ist diese zu ermöglichen.

## Kostenerstattung einer speziellen Sehhilfe

Wenn die Vorsorgeuntersuchung ergibt, dass eine Sehhilfe für die Arbeit am Bildschirm benötigt wird, ist zu prüfen, ob die optimal angepasste normale Sehhilfe als ausreichend erachtet wird. Erst wenn dies nicht möglich ist, kann eine spezielle Sehhilfe bewilligt werden, die ausschließlich auf die individuellen Bedürfnisse am Bildschirmarbeitsplatz angepasst ist. Die Notwendigkeit dieser speziellen Sehhilfe wird ausschließlich vom arbeitsmedizinischen Dienst beurteilt. Das gilt auch bei der Ersatzbeschaffung, wenn sich die Dioptrien geändert haben.

0333 / R05 - 26.09.2024 (AB)

## Bildschirmarbeitsplätze

Es besteht derzeit eine Kooperation mit der Optikerkette Fielmann. Sollte bei der Untersuchung eine Bildschirmarbeitsplatzbrille empfohlen werden, so kannst du dich mit dem vom Arbeitgeber ausgehändigten Bestellschein an eine beliebige Fielmann-Niederlassung in deiner Umgebung wenden. Die Bildschirmarbeitsplatzbrille besteht aus einer Fassung (Metall oder Kunststoff) sowie aus Gläsern gemäß dem jeweils aktuellen „Angebot für Bildschirmarbeitsplatzbrillen“ von Fielmann.
Die Kosten der speziellen Sehhilfe für den Bildschirmarbeitsplatz werden als Arbeitsmittel von der Jugendhilfe und Jugendberufshilfe Essen gGmbH bis zu einer Höhe von **150,00 Euro**, direkt an Fielmann erstattet. Selbstverständlich kann auf Wunsch aus dem vollständigen Sortiment von Fielmann auch eine andere Brille ausgesucht werden. Darüber hinaus entstehende Kosten (über 150 €) tragen die Beschäftigten allerdings selbst.

### Nichterstattungsfähige Aufwendungen

Die Untersuchung der Augen und des Sehvermögens dient der Feststellung, inwieweit bestimmte Mindestanforderungen an das Sehvermögen der Beschäftigten erreicht werden und ob gesundheitliche Beschwerden im Zusammenhang mit ihrer Bildschirmtätigkeit stehen. Sollte bei der Untersuchung die Mindestanforderungen bezüglich der Sehschärfe nicht erfüllt werden, empfiehlt der betriebsärztliche Dienst einen Augenarzt aufzusuchen. Die Kosten, die durch eine Untersuchung beim Augenarzt entstehen, sind nicht Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung und damit nicht erstattungsfähig.
Wenn die Untersuchung ergibt, dass lediglich die bereits vorhandene normale Sehhilfe (eine an die individuellen Sehschwächen korrekt angepasste Alltagsbrille, welche die Beschäftigten bereits zur Korrektur ihrer Fehlsichtigkeit nutzen) aufgrund einer Verschlechterung des Sehvermögens anzupassen ist, besteht kein Anspruch auf Erstattung der hierfür anfallenden Kosten durch den Arbeitgeber. Entsprechendes gilt, wenn eine erstmalige Verordnung einer Sehhilfe erfolgt, die nicht mit der Tätigkeit am Bildschirmarbeitsplatz in ursächlichem Zusammenhang steht.

Bei Fragen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge für Bildschirmarbeitsplätze und zur Kostenerstattung von speziellen Sehhilfen am Bildschirmarbeitsplatz kannst du dich gerne über die Mailadresse vorsorge@jh-essen.de an die Personalabteilung wenden.

0333 / R05 - 26.09.2024 (AB)